

In der Senatssitzung am 21. April 2026 beschlossene Antwort

L 12: Raubüberfall in der Heimlichenstraße

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 13. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Sind die am 11. April 2026 vorläufig festgenommenen, tatverdächtigen 26- und 28-jährigen Personen tunesischer Staatsangehörigkeit bisher bereits polizeilich in Erscheinung getreten, die am Tag ihrer vorläufigen Festnahme in der Heimlichenstraße einen Raubüberfall begangen haben (vergleiche Pressemeldung der Polizei, POL-HB: Nr.: 0250) und falls ja, wie häufig, und um welche Art von Straftaten handelte es sich in der Vergangenheit konkret? Bitte die Delikte nach Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt einzeln auflisten.
2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen aus Ziffer 1. und wann und wo sind sie ursprünglich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
3. Wurde gegen die oben genannten Personen aufgrund der Straftat vom 11. April 2026 eine Haft angeordnet und sofern nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Zu Frage 1:

Eine Person wird von der Polizei Bremen in vierzehn Fällen als Beschuldigter geführt. Hierbei handelt es sich um einen Fall von unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln, einen Raub, einen schweren Raub, zwei gefährliche Körperverletzungen, zwei besonders schwere Fälle des Diebstahls und sieben Diebstähle. Die andere Person wird von der Polizei Bremen in fünf Fällen als Beschuldigter geführt. Hierbei handelt es sich um einen Fall von unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln, eine Sachbeschädigung, einen unerlaubten Aufenthalt, einen besonders schweren Fall des Diebstahls und einen schweren Raub.

Zu Frage 2:

Beide Personen verfügen über keinen gültigen aufenthaltsrechtlichen Status. Eine Person ist erstmalig im August 2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der Ort der Ersteinreise wurde im Ausländerzentralregister nicht vermerkt. Die Ersteinreise der zweiten Person erfolgte wahrscheinlich im August 2022. Das Datum und der Ort der Ersteinreise sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst. Im Februar 2026 erfolgte für beide Personen durch die Staatsanwaltschaft Bremen eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Zu Frage 3:

Die sechszwanzig- und achtundzwanzigjährigen Personen wurden nicht auf frischer Tat betroffen, sondern stark zeitversetzt vom eigentlichen Tatort auf Grund der Personenbeschreibung der Geschädigten festgestellt. Eine Haft wurde mangels bestehender Haftgründe jeweils nicht angeordnet. Ein dringender Tatverdacht gegen die beiden Personen konnte nicht begründet werden.